

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

äußerer Verletzungen, im Spital erworbenen Krankheiten oder Kriegsstrapazen gestorben sind. Die Höhe der Pension wird in diesen Fällen (G. vom 27. April 1887 und vom 19. März 1907) gegenüber den Witwen, deren Männer im Felde gestorben sind, um 50% höher bemessen und beträgt: für Chargenlose K 108.—, Gefreite K 144.—, Korporale K 180.—, Zugführer K 216.—, Feldwebel mit Löhnung bis zu 70 h K 270.—, Feldwebel mit höherer Löhnung K 360.—, Kadetten oder Oberbootsmann K 450.— jährlich. Solange die Witwe gänzlich erwerbslos und mittellos ist oder wegen notwendiger Betreuung ihres Kindes Arbeit nicht übernehmen kann, erhält sie zur Pension einen Zuschuß von K 8.— monatlich. Hat die Witwe in der letzten Zeit vor der Einrückung des Mannes mit ihm nicht in Gemeinschaft gelebt, auch wenn sie nicht gesetzlich geschieden ist, so erhält sie eine Pension nur dann, wenn sie nachweist, daß sie am Aufhören der ehelichen Gemeinschaft keine Schuld trägt. Wird dem Vater, auch nach seinem Tode, ein schweres Verbrechen nachgewiesen, so hört die Witwenpension auf.

Waisen erhalten während der ersten sechs Monate nach dem Tode des Vaters den „Unterhaltsbeitrag“ weitergezahlt, wenn sie ihn während der Kriegsdienstleistung des Vaters bekommen haben, Erziehungsbeiträge erhalten die ehelichen oder legitimierten Kinder. Der Erziehungsbeitrag beziffert sich mit K 48.— per Jahr, solange die Mutter Anspruch auf Pension hat. Ist die Mutter gestorben oder bekommt sie z. B. wegen Verheiratung oder aus einem anderen Grunde keine Pension, so ist der Erziehungsbeitrag K 72.—. Die Höhe des Erziehungsbeitrages ist unabhängig von der Charge des Vaters, doch dürfen die Erziehungsbeiträge und die Witwenpension zusammen den Betrag von K 360.— nicht übersteigen. Waisenknaben wird der Erziehungsbeitrag bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bezahlt; für Kinder, die Lehranstalten besuchen, kann der Erziehungsbeitrag bis zum Ende des Schulbesuches bezahlt werden, selbst bis zum 24. Lebensjahre.